

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN

GÜLTIG AB JANUAR 2025

In diesen Richtlinien sind zur Erleichterung der Lesbarkeit bei männlich formulierten Bezeichnungen weibliche und diverse Personen ausnahmslos ebenfalls angesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

B. FÖRDERBEREICHE

- I. Grundförderung für Jugendorganisationen**
- II. Förderung von Freizeitmaßnahmen, mehrtägigen Tagesfreizeiten und Tagesfahrten**
- III. Förderung der Jugend- und Mitarbeiterbildung**
- IV. Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt**
- V. Förderung von Neuanschaffungen, sowie die Instandsetzung der Geräte**
- VI. Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit**
- VII. Zuschuss für Teilnehmer in besonderen Lebenslagen**

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

A. ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften) des Kreisjugendrings Lichtenfels, welche die Mitgliedschaft durch die Gruppenerhebung nachgewiesen haben. Die Gruppenerhebung ist einmal im Jahr mit dem Antrag für Grundförderung, spätestens mit dem ersten Zuschussantrag im Jahr, abzugeben.

Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen und aktuellen Antragsformularen des Kreisjugendrings zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind.

Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht binnen zwei Wochen nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen.

Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege im Original beizulegen oder in gescannter Form zur Verfügung zu stellen.

3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

Nicht gefördert werden schulische Veranstaltungen und Großgeräte, sowie Pfand, Alkohol, Zigaretten und verbotene Substanzen nach dem Betäubungsmittelgesetz. Das gilt auch für alkoholfreie Ersatzgetränke und Energy Drinks.

4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Landkreis Lichtenfels haben. Gefördert werden Teilnehmer ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren.

Betreuer und Referent müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.

5. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des Kreisjugendrings bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Eine Doppelbezuschussung ist nicht zulässig. Grundsätzlich wird nur der Fehlbetrag bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Kreisjugendring Widerspruch mit Begründung innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Lichtenfels entscheidet, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der antragstellenden Jugendorganisation (Verein; Verband; Ortsgruppe), nicht jedoch auf ein Privatkonto.

7. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Kreisjugendrings nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Kreisjugendring umgehend mitzuteilen.

Zu viel erhaltene Beträge sind zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und

Ausgabe ordnungsgemäß vermerkt wird. Die Belege sind im Original bei der antragsstellenden Jugendorganisation für mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht des Kreisjugendrings ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

8. Datenschutzhinweise

Die bei den Anträgen gesammelten Daten werden vertraulich nach unseren Datenschutzrichtlinien (zu finden auf www.kjr-lichtenfels.de) behandelt. Die Jugendorganisationen sind dazu angehalten in ihren Richtlinien die Weitergabe der Daten an den Kreisjugending anzugeben.

B. FÖRDERBEREICHE

I. GRUNDFÖRDERUNG FÜR JUGENDORGANISATIONEN

1. Zweck der Förderung

Die Grundförderung soll die Mitgliedsverbände in die Lage versetzen, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung.

2. Gegenstand der Förderung

Dem Zweck der Förderung entsprechen insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, des Vereines oder der Jugendgruppe sowie Erledigungen der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten (Kosten für Sitzungen und Tagungen der Gremien, für Öffentlichkeitsarbeit und für den Geschäftsbedarf).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Lichtenfels vertretenen Jugendverbände und Jugendorganisationen, welche in der Vollversammlung stimmberechtigt sind.

4. Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, welche zumindest aus drei verschiedenen Ortsgruppen gebildet werden. Gibt es auf Landkreisebene nur eine Ortsgruppe, so ist diese ebenso als Zuwendungsempfänger zu betrachten. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über die Fördervoraussetzung für einen Zuwendungsempfänger. Die antragsstellende Jugendorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des Kreisjugendrings beteiligen.

5. Umfang der Förderung

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Gesamtförderung wird im Rahmen des Haushalts festgelegt.

Verteilerschlüssel:

Der Gesamtbetrag der Grundförderung wird nach folgendem Verteilerschlüssel berechnet:

Mitgliederschlüssel: 50 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Mitgliederzahl (lt. Gruppenerhebung) umgelegt.

Sockelbetrag: 20 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden als Sockelbetrag umgelegt.

Vertretungsschlüssel: 30 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Anzahl der tatsächlich erschienenen Delegierten der Mitgliedsverbände in den letzten beiden Vollversammlungen des Kreisjugendrings Lichtenfels umgelegt.

6. Verfahren /Antragstellung

Der Antrag muss von der Leitung des Jugendverbandes bis spätestens 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres beim Kreisjugendring mit dem entsprechenden Formblatt sowie mit der Erhebung der Mitgliederzahl und unter Angabe der Ortsgruppen eingereicht werden.

Der Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Grundförderung muss ebenfalls bis zum 31. März des Folgejahres beim Kreisjugendring mit dem entsprechenden Formblatt vorgelegt werden.

Auszahlung:

Die Grundförderung wird nach Eingang des Antrages bis spätestens Jahresende ausgezahlt.

Rückzahlung:

Zu viel erhaltene Grundförderung ist bis vier Wochen nach dem endgültigen Zuwendungsbescheid zurückzuzahlen.

II. FÖRDERUNG VON FREIZEITMASSNAHMEN, MEHRTÄGIGEN TAGESFREIZEITEN UND TAGESFAHRTEN

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesveranstaltungen/-fahrten sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben von Geselligkeit, Spiel und Sport sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, Tagesfreizeiten und Tagesveranstaltungen/-fahrten, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Lichtenfels zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände und -vereine, sowie Ortsgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

Mehrtägige Freizeitmaßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten, mehrtägige Tagesfreizeiten ohne Übernachten bedürfen mindestens vier Tage am Stück. Tagesveranstaltungen/-fahrten benötigen keine Übernachtung und dauern mindestens sechs Stunden. Die Freizeitmaßnahmen und mehrtägigen Tagesfreizeiten sollen höchstens 21 Übernachtungen dauern.

Als voller Tag wird gerechnet, wenn die Maßnahme mindestens acht Stunden dauert. Zwei halbe Tage (mindestens vier Stunden Programm) können zusammengerechnet werden.

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- a) Grundsätzlich muss bei der Durchführung der Maßnahme ein Betreuer teilnehmen, je angefangene zehn Teilnehmer jedoch mindestens zwei.
- b) Die Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt sein. Für Betreuer gilt keine Altersgrenze.
- c) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Teilnehmer und ein Betreuer pro Maßnahme.
- d) Pro angefangene fünf Teilnehmer kann ein Betreuer gefördert werden. Je 15 Personen (Teilnehmer und Betreuer) kann zusätzlich jeweils ein Verantwortlicher für die Küche gefördert werden.
- e) Bei Tagesveranstaltungen muss das Angebot außerhalb der regulären Angebote stattfinden.

Eine Förderung findet durch den Kreisjugendring nur statt, wenn keine andere Förderung genutzt werden kann.

Bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit Veranstaltern anderer Landkreise durchgeführt werden, werden nur die Teilnehmer bezuschusst, die ihren Wohnsitz im Landkreis Lichtenfels haben. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings Lichtenfels über mögliche Förderungen.

Nicht gefördert werden:

- Sachanschaffungen und Verbrauchsmaterial, welche auch für die weitere Arbeit der Jugendorganisation Verwendung finden.
- Teilnehmer, welche ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Lichtenfels haben.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- a) Fahrtkosten
- b) Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- c) Raummieten
- d) Honorare und Referentenkosten

- e) notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang entstehen.

Die Höhe der Förderung beträgt:

a) bei Tagesfahrten oder -veranstaltungen:

Jeder Teilnehmer, der mindestens 6 Stunden an der Veranstaltung teilgenommen hat, wird mit 3 € gefördert.
Der Höchstzuschuss pro Verband/ Verein und Jahr beträgt 250 €.

b) bei Mehrtagesfahrten:

Die Zuschusshöhe beträgt pro Teilnehmer und Nacht:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|------|
| – bei Zeltlagern oder Massenquartieren
(Turnhallen, Klassenzimmer o.ä.) | 9 € |
| – bei Freizeiten in festen Häusern
(Jugendherbergen, -bildungshäuser) | 11 € |
| – bei Freizeiten im Ausland | 10 € |

6. Verfahren/Antragsstellung

Die Anträge sind mit Antragsformular oder online beim Kreisjugendring spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Die Antragsstellung muss bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Den Anträgen sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- ein zeitlicher Programmablauf
- eine Teilnehmerliste mit: Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschriften im Original.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

III. FÖRDERUNG DER JUGEND- UND MITARBEITERBILDUNG

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring trägt durch seine Beratung und seine Unterstützung (z. B. Vermittlung von Referenten) zur Qualifizierung der Angebote bei.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung der Vereine und Verbände des Kreisjugendrings Lichtenfels, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein. Die Mitarbeiterbildung beinhaltet Maßnahmen der Jugendleiterschulung, die dem Erwerb der JuLeiCa dienen bzw. der Fortbildung von Jugendleitern oder anderen Fortbildungsmaßnahmen, die der Förderung des Gegenstandes dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- a) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinie entspricht;
- b) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;

- c) die Teilnehmer grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt sind; für Teilnehmer an Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen gilt die Altersbeschränkung nicht;
- d) die Teilnehmerzahl pro Maßnahme muss mindestens sechs betragen;

Zuwendungen können beantragt werden für:

- a) Ein-Tagesmaßnahmen (mindestens sechs Stunden bzw. zwei Tage mit insgesamt mindestens sechs Stunden);
- b) Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als fünf Tage.
- c) Seminarreihen, die während eines Haushaltsjahres mit mindestens drei Abenden mit je zwei Stunden durchgeführt werden. Dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- a) Maßnahmen, deren Programm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer keine Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
- b) touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- a) Fahrtkosten
- b) Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- c) Raummieten
- d) Honorare und Referentenkosten
- e) notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang entstehen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 10 € je Maßnahme und Teilnehmer, höchstens jedoch 300 € pro Jahr und Verein/Verband/Ortsgruppe.

6. Verfahren/Antragstellung

Die Anträge sind mit Antragsformular beim Kreisjugendring spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Die Antragsstellung muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung
- b) eine Teilnehmerliste mit:
 - Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Teilnehmertage und Unterschriften im Original
- c) ein Bericht, in dem verdeutlicht wird:
 - die Zielsetzung der Maßnahme
 - der zeitliche Ablauf
 - das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind
 - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

IV. FÖRDERUNG VON PROJEKTARBEIT UND AKTIVITÄTEN ZU EINEM BESTIMMTEN INHALTLICHEN SCHWERPUNKT

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von Projekten, wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Damit sollen sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufgegriffen und erprobt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus, ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Soll die Aktivität bzw. das Projekt nur zum Teil über die Mittel des Kreisjugendrings Lichtenfels gefördert werden, muss ein Nachweis erbracht werden, der eine Doppelförderung für diesen Anteil ausschließt.

Nicht gefördert werden:

- a) Projekte und Aktivitäten, die bereits zu 100 % aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können;
- b) die laufende Gruppenarbeit bzw. Verbandsarbeit.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- a) Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- b) Fahrtkosten
- c) Miete
- d) Verpflegung
- e) Gebühren
- f) Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- g) Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen).

Höhe der Förderung:

- a) Für Jugendmusikveranstaltungen
 - ohne Band werden 50 €
 - mit Band 100 € vergütet,
jedoch max. 200 € pro Haushaltsjahr und Verein.
- b) Für Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen oder anderen Kooperationspartnern gilt:
 - der Zeitraum ist frei wählbar
 - der Ort der Maßnahme sind die Räume des Kooperationspartners oder des beantragenden Vereins
 - am Projekt müssen mindestens drei Schüler teilnehmen
 - die Teilnahme muss freiwillig und kostenlos sein
 - das Angebot findet außerhalb des regulären Angebotes des Vereins statt.

Vor der Durchführung ist eine kurze Projektbeschreibung mit einem Kostenplan beim Kreisjugendring einzureichen. Nach der erfolgten

Bestätigung durch den Kreisjugendring kann das Angebot durchgeführt werden.

Die Förderung beträgt max. 35 % der Sachkosten. Zudem wird pro durchgeführte Einheit (45 Minuten) ein Pauschalbetrag für Personalkosten von 10 € gewährt.

c) Für alle anderen Projekte und Aktivitäten

mit einem besonderen Inhalt oder projektbezogenem Thema können bei diesen bis zu 35 % der Sach- und Personalkosten gefördert werden, jedoch höchstens 250 € pro Verein und Haushaltsjahr.

6. Verfahren/Antragstellung:

Die Anträge sind mit Antragsformular beim Kreisjugendring spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Die Antragsstellung muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Der Abrechnung sind beizulegen (außer bei Jugendmusikveranstaltungen):

- a) Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- b) Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- c) Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Der Vorstand des Kreisjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

V. FÖRDERUNG VON NEUANSCHAFFUNGEN, SOWIE DIE INSTANDSETZUNG DER GERÄTE

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Instandsetzung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit.

Folgende Geräte und Materialien können unter anderem gefördert werden (Aufzählung nicht abschließend):

- Mitarbeiterliteratur für die Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z. B. Bälle, Sportnetze)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video, Foto und EDV
- Materialien für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Materialien zu Instandsetzung
- Kosten für die Instandsetzung durch eine Fachkraft

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften/instandgesetzten Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Rechnung muss auf die Jugendgruppe ausgestellt sein. Zuschüsse für Anschaffungen/Instandsetzungen werden nur ausbezahlt, wenn sie die Zuschusshöhe von mindestens 5 € übersteigen. Es wird daher

empfohlen, Zuschussanträge, bei denen nur mit einem geringen Zuschussanteil zu rechnen ist, zu sammeln und dann beim Kreisjugendring abzugeben.

Nicht gefördert werden:

- a) Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen
- b) Bürobedarf
- c) Werbekosten
- d) Fotokopien
- e) Telefon- und Internetkosten
- f) Portoauslagen.

5. Umfang der Förderung

Vereinskleidung/ Sportbekleidung

Bezuschusst werden Sportbekleidung und Vereinskleidung, soweit sie in Gruppeneigentum bleiben. Ebenfalls bezuschusst werden T-Shirts für Übungsleiter.

Die Zuschusshöhe beträgt max. 35 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 € pro Haushaltsjahr und Mitgliederorganisation.

Bei Gymnastik- bzw. Turnanzügen werden 50 % vom Anschaffungspreis als Grundlage für die Zuschussberechnung zugrunde gelegt.

Sachanschaffungen/Verbrauchsmaterial

Hierzu zählen Materialien für die Gruppenarbeit, wie Bastel- und Werkmaterialien, Spiele, Mitarbeiterliteratur und Liederbücher, jedoch nicht verbandsspezifisch. Auch Kleingeräte und Zelte, sowie Lagerzubehör zählen hierzu.

Die Zuschusshöhe beträgt max. 35 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 450 € pro Haushaltsjahr und angeschlossenen Verein/Verband/Ortsgruppe.

6. Verfahren/Antragstellung

Die Anträge sind mit Antragsformular beim Kreisjugendring einzureichen. Die Antragsstellung muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

VI. FÖRDERUNG DER RENOVIERUNG UND AUSSTATTUNG VON ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, kleinere Verschönerungs- und Erhaltungsarbeiten durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendtreffs.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Förderfähig sind notwendige Arbeiten/Anschaffungen zur Instandhaltung, Erneuerung von Mobiliar, Inneneinrichtung usw., jedoch keine Baumaßnahmen.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

5. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch für 120 € pro Kalenderjahr für Jugendräume und Jugendtreffs.

6. Verfahren Antragstellung

Die Anträge sind mit Antragsformular beim Kreisjugendring einzureichen. Die Antragstellung muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres

erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

VII. ZUSCHUSS FÜR TEILNEHMER IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Teilnehmerbeiträge für Vereinsaktionen mit Kindern und Jugendlichen, die in kurz- oder langfristigen besonderen sozialen Umständen leben müssen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung ist nicht für Aktionen des Kreisjugendringes nutzbar. Der Verein muss die Höhe der Förderung des Teilnehmers und die Höhe der normalen Teilnehmergebühr nennen.

Der Name und die Adresse des Teilnehmers müssen genannt werden. Der Wohnort des Teilnehmers muss im Landkreis Lichtenfels sein. Der Verein versichert dem Kreisjugendring, dass ein besonderer Grund zur Förderung besteht. Geschwister- u. Frühbucherrabatte werden nicht bezuschusst. Die Begründung für diesen Antrag muss nicht detailliert beschrieben werden.

Diese Förderung kann nicht genutzt werden, wenn die Gesamtaktion an sich nicht zuschussfähig ist.

4. Umfang der Förderung

Pro Teilnehmer werden max. 50 % des Teilnehmerpreises gefördert.

Die Höchstgrenze des Zuschusses beträgt 250 € pro Verein und Haushaltsjahr.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Fehlbetrag bereits durch andere Förderungen aus den Förderrichtlinien des Kreisjugendring Lichtenfels erreicht wurde.

5. Verfahren/Antragstellung

Die Anträge sind formlos beim Kreisjugendring einzureichen. Die Antragsstellung erfolgt gleichzeitig mit der eingereichten Maßnahme, für die

die ermäßigten Beiträge beantragt werden. Sie müssen bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

1. Schlussbestimmungen

Anträge zu Änderungen der Förderrichtlinien sind schriftlich beim Vorstand des Kreisjugendrings Lichtenfels vor der jeweiligen Versammlung fristgerecht einzureichen.

2. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Kreisjugendrings Lichtenfels treten durch Beschluss der Vollversammlung am 17. Dezember 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Lichtenfels, 1. Januar 2025



Heike Leipold
Vorsitzende Kreisjugendring Lichtenfels